

Entgeltordnung für Grabpflege und Grabgestaltung

Aufgrund des § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i.V. m. § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S.105), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld in seiner Sitzung am 27. Februar 2002 folgende Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der „Grabpflege und Grabgestaltung durch die Stadt Bitterfeld“ beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Diese Entgeltordnung ist ein Leistungsangebot zur Grabpflege und Grabgestaltung im Friedhofsbereich der Stadt Bitterfeld. Der § 5 dieser Entgeltordnung bildet die Grundlage zur Ermittlung des in Rechnung zu stellenden Entgeltes der jeweils vereinbarten Leistung.

Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich festgeschriebenen Mehrwertsteuer.

§ 2 Geltungsbereich

Die Grabpflege und Grabgestaltung im Sinne dieser Ordnung umfasst alle gewerblichen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung der Stadt Bitterfeld an Grabstellen auf dem Friedhof Bitterfeld.

Dazu zählen: Grabpflege, Grabgestaltung, Sandanfuhr, Verlegen von Schieferplatten, Eindecken der Gräber sowie sonstige Leistungen.

§ 3 Entgeltpflicht

Entgeltpflichtig sind Personen, welche die von der städtischen Friedhofsverwaltung angebotene Dienstleistung „Grabpflege und Grabgestaltung“ auf der Grundlage eines Vertragsverhältnisses gem. dieser Entgeltordnung in Anspruch nehmen.

§ 4 Vertragsdauer für Grabpflege

(1) Die Vertragsdauer für Grabpflegeverträge gem. § 5 (1) beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt gem. Grabpflegevertrag und endet jeweils am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres unter Beachtung der Kündigungsfrist.

(2) Der Grabpflegevertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Frist schriftlich gekündigt wird.

(3) Die übrigen Leistungen gem. § 5 (2 bis 5) sind keine wiederkehrenden Leistungen.

§ 5 Entgelttarif - Leistungskatalog

(1) Grabpflege

<u>Kategorie</u>		<u>Jahrespreise</u>
Reihengrab		110,00 Euro
Kindergrab		55,00 Euro
Heckenstelle	1 stellig	110,00 Euro
	2 stellig	220,00 Euro
	3 stellig	330,00 Euro
Parkstelle	1 stellig	220,00 Euro
	2 stellig	330,00 Euro
	3 stellig	440,00 Euro
	4 stellig	551,00 Euro
Urnenstelle	2 stellig	55,00 Euro
	6 stellig	110,00 Euro

Abrechnungen für Grabpflege, denen kein volles Kalenderjahr zugrunde gelegt werden kann, werden anteilig nach Monatsscheiben der jeweiligen Preiskategorie abgeschlossen.

(2) Grabgestaltung

Einzelleistungspreise

provisorischer Hügel, Hügel, Doppelkasten	110,00 Euro
Hufeisen, Rondell, Doppelkasten	110,00 Euro
Rabatte, 1 stellig	165,00 Euro
Rabatte, 2 stellig	220,00 Euro

Zu den Entgelten der Grabpflege und Grabgestaltung kommen jeweils noch die Kosten für Pflanzmaterial und Winterabdeckmaterial zu den jeweiligen Marktpreisen hinzu.

(3) Sandanfuhr

Einzelleistungspreise

benötigte Arbeitszeit nach Stundensatz, pro angefangene Stunde	20,00 Euro
Sand, pro Eimer	0,50 Euro
Kleinmaterialpauschale	1,00 Euro

(4) Verlegen von Schieferplatten

Einzelleistungspreise

benötigte Arbeitszeit, pro angefangene Stunde	20,00 Euro
-----------------------------------------------	------------

Schieferplattengrößen:

Materialstückpreise

2 – 4 dm ² (klein)	1,00 Euro
über 4 dm ² bis 10 dm ² (mittel)	2,00 Euro
über 10 dm ² (groß)	3,00 Euro
zuzüglich Kleinmaterialpauschale	1,00 Euro

(5) Eindecken der Gräber zu „Allerheiligen“ bzw. „Totensonntag“

Einzelleistungspreise

Reihengrab		12,00 Euro
Kindergrab		6,00 Euro
Urnenstelle	2 stellig	6,00 Euro
	6 stellig	9,00 Euro
Heckenstelle	1 stellig	12,00 Euro
	2 stellig	24,00 Euro
	3 stellig	35,00 Euro
Parkstelle	1 stellig	12,00 Euro
	2 stellig	24,00 Euro
	3 stellig	35,00 Euro
	4 stellig	47,00 Euro

Zu dem Preis der Arbeitsleistung kommt noch der Preis des benötigten Fichten- oder Tannengrüns hinzu. Die Menge des benötigten Fichten- bzw. Tannengrüns ist abhängig von der Gestaltungsart der Grabstelle.

Die Entgelte für das Eindecken der Grabstellen werden in Verbindung mit Grabpflegeverträgen nicht gesondert erhoben.

(6) sonstige Leistungen

20,00 Euro

Einmaliges Säubern der Grabstelle
 Individuelle Grabumgestaltung
 (Preise pro angefangener Std. zzgl. Materialkosten)

§ 6 Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Die einzelnen Leistungen der Pflegeverträge und Grabgestaltungen gem. Leistungskatalog werden schriftlich zwischen der Friedhofsverwaltung der Stadt Bitterfeld und dem Entgeltpflichtigen vereinbart.
- (2) Die Entgelte werden von der Stadt Bitterfeld in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung zu leisten.
- (3) In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Entgeltpflichtigen an die Friedhofsverwaltung die Zahlung des Entgeltbescheides anderweitig vereinbart werden. (Änderung der Fälligkeit oder Vorschlag auf Ratenzahlung)
- (4) Vorschriften zum Herrichten und Pflege der Grabstätten sind in den §§ 27 bis 30 der Friedhofssatzung der Stadt Bitterfeld vom 15.05.2001 geregelt.
- (5) Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn durch Wetterkatastrophen oder durch Fälle höherer Gewalt vertragliche Vereinbarungen nicht aufrecht erhalten werden konnten.
Im Übrigen gelten die Haftungseinschränkungen gem. § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Bitterfeld vom 15.05.2001.
- (6) Eine Gewähr für das Anwachsen wird grundsätzlich nicht übernommen.
Verlangt die Vertragsperson jedoch ausdrücklich die Übernahme einer Anwachsgarantie, so ist hierfür ein besonderer Betrag gem. Stundensatz dieser Entgeltordnung in Rechnung zu stellen.
- (7) Muster vom Pflanzmaterial oder Abdeckmaterial sowie von sonstigen Materialien sollen nur die Durchschnittsbeschaffenheit zeigen, es müssen nicht alle Materialien genau wie die Probe ausfallen.
- (8) Ersatz für fehlende Sorten in ähnlichen, gleichwertigen Sorten ist gestattet, falls dies im Auftrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.
- (9) Mängel, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung der Pflanzen bei Inaugenscheinnahme erkennbar sind, müssen unverzüglich, spätestens aber binnen 5 Werktagen der städt. Friedhofsverwaltung gegenüber gerügt werden.
- (10) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstandort für die angebotene Dienstleistung ist die Stadt Bitterfeld.
Es gilt deutsches Recht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die „Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Grabpflege und Grabgestaltung durch die Friedhofsverwaltung Bitterfeld“ vom 02.10.1996 außer Kraft.

Bitterfeld, 28.02.2002

gez. Dr. Rauball
Bürgermeister

Anmerkung:

Diese Lesefassung enthält

Beschluss- Nr.	Titel der Satzung und der Änderung	Stadtratsitzung vom	Veröffentlichung
13/2002	Entgeltordnung für die Grabpflege und Grabgestaltung	27.02.2002	Bitterfelder Stadtinfo am 13.03.2002